

Sitzung vom 10. Februar 1999

278. Anfrage (Kostenreduktion bei der Projektierung des Kasernenumbaus)

Kantonsrätin Anjuska Weil-Goldstein, Zürich, hat am 23. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Am 29. April 1998 hat der Regierungsrat einen Kredit von 3,1 Millionen Franken für die Ausarbeitung eines baureifen Projekts für den Um- und Ausbau der Militärkaserne in Zürich bewilligt. Am 28. Mai ist eine Stimmrechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss des Regierungsrates beim Bundesgericht eingereicht worden. Der Regierungsrat hat dem Bundesgericht zugesichert, dass bis zum Entscheid über die Stimmrechtsbeschwerde nicht mehr als 2 Millionen Franken ausgegeben werden. Am 13. November 1998 hat Herr Regierungsrat Hofmann im Rahmen einer Medienorientierung bekannt gegeben, dass die Projektierungsarbeiten für den Um- und Ausbau der Militärkaserne im Januar abgeschlossen werden und dem Regierungsrat die Bauvorlage zur Beschlussfassung zuhanden des Kantonsrates unterbreitet werde. Der Entscheid des Bundesgerichts zur Stimmrechtsbeschwerde steht noch aus. Am Rande der erwähnten Medienkonferenz hat Regierungsrat Hofmann erklärt, dass die gegenüber dem Bundesgericht abgegebenen Zusicherungen selbstverständlich eingehalten würden. Auf Grund des beschriebenen Sachverhaltes ist wohl davon auszugehen, dass die Projektierung des Kasernenumbaus zu weit tieferen Kosten als ursprünglich vorgesehen abgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Wie ist es gelungen, die auf ursprünglich 3,1 Millionen Franken veranschlagten Projektierungskosten für den Um- und Ausbau der Militärkaserne auf unter 2 Millionen Franken zu senken?
2. Ist es möglich, dass nach einem Entscheid des Bundesgerichtes über die Stimmrechtsbeschwerde gegen den Projektierungskredit weitere Projektierungsarbeiten ausgeführt werden, die erhebliche Kosten verursachen?
3. Sind Arbeiten, die ursprünglich im Rahmen der Projektierung Kaserne vorgesehen worden sind, unter einem andern Titel ausgeführt worden?
4. Ist der Baudirektor in der Lage, dem Regierungsrat ein seriöses Projekt für den Umbau der Militärkaserne zu unterbreiten, wenn nur rund 60% der vorgesehenen Arbeiten ausgeführt werden?
5. Gibt es andere Kreditbegehren des Baudirektors, die ohne materielle Folgen um über 30% gekürzt werden können? Wie gedenkt der Regierungsrat ein entsprechendes Sparpotenzial in Zukunft auszuschöpfen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anjuska Weil-Goldstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat bewilligte am 29. April 1998 einen Projektierungskredit für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung der Militärkaserne Zürich im Umfang von 3,1 Mio. Franken, der auf Honorarofferten der Architekten und Fachingenieure beruht. Gegen diesen Beschluss reichten Anjuska Weil-Goldstein, Niklaus Scherr und Walter Angst, alle in Zürich, am 28. Mai 1998 eine staatsrechtliche Beschwerde ein. Die Beschwerdeführenden stellten das Gesuch, den Kredit dem fakultativen Referendum gemäss Art. 31 Abs. 1 Ziffer 5 KV in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 Ziffer 2 KV zu unterstellen und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Das Bundesgericht wies am 29. Juni 1998 das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab und behaftete die Baudirektion bei ihrer Zusage, bis zum Entscheid des Bundesgerichtes nicht mehr als 2 Mio. Franken vom angefochtenen Projektierungskredit zu verwenden. Am 2. Dezember 1998 wies das Bundesgericht die Stimmrechtsbeschwerde ab.

Die Baudirektion sistierte nach Eingang der staatsrechtlichen Beschwerde die Kasernenplanung, die von den Architekten und Fachingenieuren gleich nach der Kreditbewilligung aufgenommen worden war. Nach dem Entscheid des Bundesgerichtes über die aufschiebende Wirkung, d.h. einen Monat nach der Sistierung der Projektierungsarbeiten, konnte das Hochbauamt die Architekten und Fachingenieure mit der Weiterbearbeitung des Pro-

jekt es beauftragen. Die Planer wurden angewiesen, die Arbeiten so weit voranzutreiben, bis die vom Bundesgericht gesetzte Kostengrenze erreicht sei; überdies hätten sie bei der Projektierung darauf zu achten, ein tragfähiges Gesamtergebnis mit möglichst geringem Aufwand zu erreichen. Dabei seien die Grundlagen früherer Projektierungsarbeiten und Kostenermittlungen im Hinblick auf das vorliegende Projekt zu verifizieren und, wenn immer möglich, einzubeziehen. Bei der Kostenermittlung solle nach der bewährten Elementkostenmethode vorgegangen und dabei auf eine Detaillierung verzichtet werden, die für die Beurteilung im Hinblick auf den Entscheid über die Verwirklichung nicht zwingend notwendig sei. Bereits im November 1998 war ein Projektierungsstand erreicht, der in Bezug auf die Anlagekosten die Aussage zuliess, der Objektkredit könne mit den 2 Mio. Franken Projektierungsgeldern im geforderten Genauigkeitsgrad eines konventionellen Kostenvoranschlages ermittelt werden (diese Berechnungsmethode fand im Übrigen auch bei der Universität Zürich-Irchel, III. Etappe, Anwendung). Nach Abweisung der Beschwerde durch das Bundesgericht am 2. Dezember 1998 erhielten die Planer den Auftrag, die Projektierung gemäss ursprünglicher Anlage weiter zu verfeinern und fertig zu stellen. Das Projekt mit Kostenberechnung für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung der Militärkaserne Zürich konnte Mitte Januar 1999 abgeschlossen werden.

Der Projektierungskredit wurde bis zu diesem Zeitpunkt um rund 800000 Franken oder 25% unterschritten. Der Regierungsrat hat die Bauvorlage mit Beschluss vom 27. Januar 1999 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Alle Projektierungsarbeiten wurden im Rahmen des bewilligten Kredites abgewickelt; Arbeiten unter einem andern Kostentitel sind keine ausgeführt worden. Beim Kasernenprojekt erlaubten es die besonderen Umstände, vorhandene Grundlagen vorangegangener Planungen und Kostenermittlungen einzubeziehen. Dieses Vorgehen und die Wahl einer weniger aufwendigen Kostenermittlung mit der Elementkostenmethode ermöglichen es, die Projektierung unter den veranschlagten Kosten vorlagereif zu machen. Im Übrigen gibt es zurzeit kein mit diesem Bauvorhaben vergleichbares Projekt, das ein entsprechendes Reduktionspotenzial in einer ersten Projektierungsetappe enthält.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern, die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi